



Satzung

des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

vom 30. November 2019

Satzung

vom 16. November 1996 in der Fassung der Veröffentlichung; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. November 2001; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. November 2004; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. November 2005; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2007; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. November 2008; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. November 2009; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. November 2015; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. November 2016; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2018; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 2019.

Übersicht:

		Seite
1. Allgemeine Bestimmungen.....	§ 1 - 3	S-2
2. Mitglieder und Schachjugend Rheinland-Pfalz.....	§ 4 - 8	S-2
3. Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse.....	§ 9 - 14	S-4
4. Mitgliederversammlung	§ 15 - 21	S-6
5. Erweitertes Präsidium	§ 22 – 24	S-8
6. Geschäftsführendes Präsidium	§ 25 – 26	S-9
7. Präsident und Präsidium	§ 27	S-9
8. Ehrenausschuss.....	§ 28	S-10
9. Schiedsgericht.....	§ 29 - 33	S-10
10. Bundeskongress des Deutschen Schachbundes e.V....	§ 34	S-11
11. Ständige Kommissionen.....	§ 35 – 37	S-12
12. Finanzen	§ 38 – 39	S-12
13. Abberufungen und Sanktionen.....	§ 40 – 46	S-13
14. Datenschutz	§ 47	S-15
15. Austritt und Auflösung	§ 48 – 49	S-16
16. Satzungsergänzende Bestimmungen	§ 50	S-16
17. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	§ 51 – 52	S-17

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Schachbund Rheinland-Pfalz e.V., im folgenden „SBRP“ genannt, ist die Vereinigung der Regionalverbände Pfalz, Rheinhessen, Rheinland und sonstiger Schachorganisationen in Rheinland-Pfalz.
- (2) Der SBRP hat seinen Sitz in Mainz. Der SBRP ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (3) Der SBRP ist Mitglied im Deutschen Schachbund e.V. und Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr des SBRP ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der SBRP erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entfaltung der Persönlichkeit zu dienen. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze der Toleranz wie der Gleichberechtigung aller Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung von Einzel- und Mannschaftswettkämpfe durch den SBRP. Das Nähere regelt die Turnierordnung. Zu den besonderen Aufgaben des SBRP gehören die Förderung des Jugendschachs, die Propagierung des Schachspiels und die Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Schachfreundinnen und Schachfreunde.
- (3) Der SBRP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des SBRP dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SBRP fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf kann für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten für den SBRP im ideellen Bereich und Zweckbetrieb eine angemessene Vergütung oder eine Zahlung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten geleistet werden. Die Entscheidung über die Vergütung trifft das Präsidium des SBRP. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des SBRP keinen Anspruch auf das Vermögen des SBRP.
- (4) In Zusammenhang mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Deutschen Schachbund (DSB) und dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) bekämpft der SBRP Doping und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Mittel unterbinden.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Dem SBRP obliegt die Vertretung des rheinland-pfälzischen Schachsports gegenüber allen Verbänden, Organisationen, Zusammenschlüssen und Institutionen.
- (2) Der SBRP führt Veranstaltungen auf Landesebene durch, insbesondere Landesmeisterschaften und Länderkämpfe, Trainingsmaßnahmen, Lehrgänge und Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich. Er entsendet die rheinland-pfälzischen Teilnehmer und Mannschaften zu offiziellen Veranstaltungen und unterstützt Initiativen für Schachveranstaltungen auf rheinland-pfälzischer Ebene.
- (3) Der SBRP betreibt mit dem Saarländischen Schachverband 1921 e.V. (SSV) die Oberliga Südwest (OSW) als gemeinsame höchste Spielklasse. Die näheren Einzelheiten regelt die OSW-Rahmenvereinbarung.

ABSCHNITT 2

Mitglieder und Schachjugend Rheinland-Pfalz

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des SBRP sind:

1. als Mitgliedsorganisationen:
 - a) die Regionalverbände (RegVbd) Pfalz, Rheinhessen und Rheinland,
 - b) sonstige Schachorganisationen;
2. die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder des SBRP.

(2) Die Mitgliedsorganisationen müssen in ihren Aufgaben und Zielsetzungen für ihren Bereich denen des SBRP entsprechen. Ihre Mitgliedschaft setzt die Gemeinnützigkeit und die Anerkennung der Rechtsvorschriften des SBRP für deren Bereich voraus.

§ 5

Regionalverbände

(1) Für jedes Gebiet der Sportbünde Rheinland-Pfalz kann ein Regionalverband Mitglied des SBRP werden. Die Mitgliedschaft von Schachvereinen und Schachabteilungen im RegVbd setzt voraus, dass sie dem für den RegVbd zuständigen Sportbund als Mitglied angehören. Die politischen Grenzen der Sportbünde Rheinland-Pfalz sind zugleich die Grenzen der Regionalverbände. Abweichungen, die im Einvernehmen mit den beteiligten rheinland-pfälzischen Sportbünden bestehen, genießen Bestandschutz. Regionalverbandsüberschreitender Spielbetrieb ist im Einvernehmen mit den beteiligten Regionalverbänden zulässig.

(2) Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder sind kraft ihrer Zugehörigkeit zu einem dem SBRP angehörigen Regionalverband mittelbar auch Mitglieder des SBRP und in dieser Eigenschaft den Rechtsvorschriften des SBRP unterworfen.

§ 6

Sonstige Schachorganisationen

Sonstige Schachorganisationen können, sofern sie landesweit tätig sind, dem SBRP beitreten.

§ 7

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung des Schachsports im Allgemeinen und insbesondere um die Förderung des Schachsports in Rheinland-Pfalz erworben haben. Besonders verdiente ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 8

Schachjugend Rheinland-Pfalz

(1) Die Jugend des SBRP ist in der Schachjugend Rheinland-Pfalz (SJRP) zusammengeschlossen. Zweck und Aufgabe der SJRP ist es, die Aufgaben des SBRP nach den in § 2 niedergelegten Grundsätzen für die Jugendlichen wahrzunehmen und deren Interessen zu vertreten.

(2) Die SJRP führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SBRP selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Die SJRP gibt sich im Rahmen der Satzung des SBRP eine eigene Jugendordnung, die der Bestätigung des Erweiterten Präsidiums bedarf.

(4) Die Organe der SJRP sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Vorstand.

(5) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsorganisationen des SBRP und aus den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand SJRP bindend.

(6) Haushaltsvoranschlag und Jahresrechnung der SJRP sowie Änderungen der Jugendordnung sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Erweiterten Präsidium zur Bestätigung vorzulegen. Finden sie die Zustimmung des Erweiterten Präsidiums, werden sie der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht. Andernfalls werden sie an die Jugendversammlung zurückverwiesen. Finden sie dort ihre erneute Bestätigung, so entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Änderungen der Jugendordnung und die Haushaltsvoranschläge sind bis zu einer Zurückverweisung durch das Erweiterte Präsidium wirksam.

ABSCHNITT 3

Bestimmungen für Organe, Kommissionen und Ausschüsse

§ 9

Organe

Die Organe des SBRP sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Erweiterte Präsidium,
3. das Geschäftsführende Präsidium,
4. das Schiedsgericht.

§ 10

Zusammensetzung

(1) Das Geschäftsführende Präsidium des SBRP wird gebildet aus:

1. dem Präsidenten,
2. der drei Vize-Präsidenten (Präsident bzw. Vorsitzende der Regionalverbände),
3. dem Schatzmeister,
4. dem Geschäftsführer,
5. dem Landesspielleiter Einzelspielbetrieb,
6. dem Landesspielleiter Mannschaftsspielbetrieb,
7. dem 1. Vorsitzenden der SJRP oder einem von ihm bevollmächtigten Vertreter.

(2) Das Erweiterte Präsidium wird gebildet aus:

1. den Mitgliedern des Geschäftsführenden Präsidiums,
2. den Ehrenpräsidenten,
3. dem Referenten für Aus- und Fortbildung,
4. dem Referenten für Datenverarbeitung,
5. dem Referenten für Frauenschach,
6. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Internet,
7. dem Referenten für Seniorenschach.

(3) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

1. den Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
2. den Ehrenmitgliedern des SBRP,
3. den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums.

(4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts gehört der Mitgliederversammlung beratend an.

§ 11

Funktionsträger

(1) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums nehmen die ihnen durch die Satzung übertragenen Aufgaben des SBRP in eigener Verantwortung im Rahmen der Sitzungs- und Geschäftsordnung wahr.

(2) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind verpflichtet, grundsätzliche Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches allen gleichgestellten Funktionsträgern vorzulegen. Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird, sind an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

(3) Unabhängig von der generell verwendeten männlichen Sprachform können alle Funktionen mit Frauen oder Männer besetzt werden. Eine Funktionsinhaberin kann die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form führen.

§ 12

Beschlüsse

(1) Der Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium, das Erweiterte Präsidium, die Kommissionen und die Ausschüsse sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vize-Präsidenten können sich bei Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums durch bevollmächtigte Vertreter des RegVbd mit Stimmrecht vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Anzahl der ausgeübten Ämter.

(3) Sie entscheiden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Sofern eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, berechnet sich diese nach der Anzahl der durch die anwesenden Stimmberechtigten vertretenen Stimmen.

(5) Beschlüsse können im Geschäftsführenden Präsidium, im Erweiterten Präsidium, in Kommissionen und Ausschüssen im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 13

Wahlen

(1) Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies ein Wahlberechtigter oder ein Kandidat verlangt.

(2) Erhalten bei einer Einzelwahl mehr als zwei Kandidaten Stimmen, so ist im ersten Wahlgang nur derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Andernfalls muss eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten stattfinden, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erhalten bei der Stichwahl beide Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Sollte auch dabei Stimmgleichheit eintreten, so entscheidet das Los.

(3) Wird durch vorzeitiges Ausscheiden oder Nichtbesetzung einer Funktion eine Nachwahl notwendig, so wird nur für die restliche Amtszeit gewählt.

(4) Für die Wahlen in der Mitgliederversammlung wird eine Zählkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen besteht, die nicht selbst kandidieren. Entscheidet sich ein Mitglied der Zählkommission nach deren Einsetzung für eine Kandidatur, nimmt es an der Auszählung dieser Wahl nicht teil.

§ 14

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der Organe, der Kommissionen und Ausschüsse ist Protokoll zu führen.
- (2) Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden enthalten. Anträge, die eine Änderung der Satzung sowie einer SBRP-Ordnung nach sich ziehen, sind im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums und dem Präsidium innerhalb von einem Monat zu übersenden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist im Verkündungsorgan zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Verkündungsorgan ersetzt die Zustellung, die mit Ablauf des Erscheinungsmonats als bewirkt gilt.
- (4) Die Mitglieder können innerhalb von einem Monat nach Zustellung gemäß § 14 (3) Einwände erheben. Werden innerhalb dieser Frist keine Einwände geltend gemacht, ist das Protokoll damit genehmigt. Einwände müssen der nächsten Versammlung des Gremiums vorgelegt werden, das über sie entscheidet und das Protokoll abschließend genehmigt.
- (5) Das Schiedsgericht kann in seinen Ordnungen von den Bestimmungen des § 14 abweichen.

ABSCHNITT 4

Mitgliederversammlung

§ 15

Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SBRP.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entscheidung über wichtige und grundsätzliche Fragen. Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Behandlung der Tagesordnung gemäß § 17 dieser Satzung.

§ 16

Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Sie wird vom Präsidenten einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zehn Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a) gemäß begründetem Beschluss durch das Erweiterte Präsidium,
 - b) auf begründetem Verlangen von mindestens zwei Regionalverbänden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen eines Monats einzuberufen und muss innerhalb von einem Monat nach Einberufung stattfinden.

- (3) Die Frist ist bezüglich der Delegierten der Mitgliedsorganisationen gewahrt, wenn die Einladung fristgerecht den Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen zugeht.
- (4) Der Präsident hat das Recht, Gäste zur Mitgliederversammlung hinzuzuladen.

§ 17

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheits- und Stimmberechtigung sowie der Beschlussfähigkeit,
2. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung,
3. Berichte des Erweiterten Präsidiums,

4. Kassen- und Revisionsbericht,
5. Aussprache zu den Berichten,
6. Entlastung des Schatzmeisters,
7. Entlastung der weiteren Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
8. Wahlen,
9. Verabschiedung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
10. Festsetzung des Jahresbeitrages ab dem übernächsten Geschäftsjahr,
11. Anträge,
12. Verschiedenes.

§ 18

Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt das Geschäftsführende Präsidium, den Spielleiter für Mannschaftsmeisterschaften und die Referenten für die Dauer von zwei Amtsjahren.
- (2) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren mit gerader Endziffer den Präsidenten, den Schatzmeister, den Landesspielleiter Einzelspielbetrieb, den Referenten für Datenverarbeitung und den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in den Jahren mit ungerader Endziffer den Geschäftsführer, den Landesspielleiter Mannschaftsspielbetrieb, den Referenten für Aus- und Fortbildung, den Referenten für Frauenschach und den Referenten für Seniorenschach.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Schiedsgerichtmitglieder einschließlich der rheinland-pfälzischen Vertreter im OSW-Schiedsgericht und die Rechnungsprüfer in den Jahren mit gerader Endziffer.

§ 19

Anträge

- (1) Anträge können von Mitgliedsorganisationen vom Erweiterten Präsidium und vom Präsidenten gestellt werden. Anträge sind fristgerecht dem Erweiterten Präsidium vorzulegen, von diesem zu beraten und insbesondere auf finanzielle Auswirkungen zu prüfen.
- (2) Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Das Erweiterte Präsidium kann noch bis zum Tage seiner Sitzung Anträge stellen. Alle Anträge sind den Teilnehmern der Mitgliederversammlung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn ihrer Versammlung zur Kenntnis zu bringen. Bei einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Präsident die Fristen auf bis zu zwei und eine Woche verkürzen.
- (3) Die Frist ist hinsichtlich der Delegierten gewahrt, wenn die Unterlagen der jeweiligen Mitgliedsorganisation fristgerecht zugehen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge. Dringlichkeitsanträge können nur durch die Vorsitzenden der Mitgliedsorganisationen, vom Erweiterten Präsidium und vom Präsidenten eingebracht werden. Für eine Beratung und Beschlussfassung ist die qualifizierte Mehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig.

§ 20

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind:
 1. Mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen, die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, die Ehrenmitglieder und die sonstigen Mitgliedsorganisationen.
 2. Mit je zwei Stimmen die Delegierten der Regionalverbände. Für je angefangene 200 der in ihnen organisierten Schachspieler besteht Anrecht auf einen Delegierten. Berechnungsgrundlage sind

die der Geschäftsstelle des SBRP mit Stand vom letzten 01.01. gemeldeten Einzelmitgliedern in den Schachvereinen und Schachabteilungen des laufenden Geschäftsjahres. Die Delegierten müssen von der jeweiligen Mitgliedsorganisation benannt werden.

(2) Eine Übertragung des Stimmrechts während der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Wird ein Delegierter in das Erweiterte Präsidium berufen bzw. endet für ein Funktionsträger die Amtszeit, behält er für die Dauer der Mitgliederversammlung sein Delegierten- bzw. Stimmrecht.

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums sind bei Entlastungen nicht stimmberechtigt.

§ 21

Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit

(1) Satzungsänderungen sowie Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, mindestens jedoch 50% aller Stimmberechtigten.

(2) Der Antrag auf Zulassung eines Dringlichkeitsantrags bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

(3) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen ernannt.

ABSCHNITT 5

Erweitertes Präsidium

§ 22

Aufgaben

(1) Dem Erweiterten Präsidium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des SBRP,
2. vorläufige Aufnahme von Mitgliedsorganisationen,
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung des SBRP,
4. Berufung von Beauftragten und Einsetzung von Ausschüssen,
5. Kommissarische Berufung zu Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums bis zur nächsten Mitgliederversammlung, falls eine Funktion in der Amtszeit vakant wird,
6. Beratung des Verhaltens des SBRP in anderen Organisationen (z.B. Landessportbund Rheinland-Pfalz, Behörden), soweit wesentliche Belange des SBRP betroffen sind, und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen,
7. Unterbreiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
8. Entscheidung über Abberufungen, Sanktionen und Ausschlüsse,
9. Anordnung des Ruhens von Mitgliedschaftsrechten,
10. Aufhebung von Abberufungen, Sanktionen und Ausschlüssen.

(2) Ein Mitglied des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Präsidenten kann bis zu zwei Ämter übernehmen.

§ 23

Einberufung

(1) Das Erweiterte Präsidium wird bei Bedarf, mindestens halbjährlich, vom Präsidenten, spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Das Erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

(3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf zehn Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.

(4) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums hinzuzuladen.

§ 24

Beauftragte und Ausschüsse

Das Erweiterte Präsidium ist berechtigt, Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen.

ABSCHNITT 6

Geschäftsführendes Präsidium

§ 25

Aufgaben

(1) Dem Geschäftsführenden Präsidium obliegt die laufende Verwaltung des SBRP, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung einer Kommission übertragen hat oder der Präsident gemäß Satzung allein tätig wird.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium ist verpflichtet den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung der SJRP zu prüfen. Beanstandungen sind der SJRP zur erneuten Beschlussfassung mitzuteilen.

(3) Zwischen den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums kann das Geschäftsführende Präsidium dessen Aufgaben wahrnehmen, wenn Eile geboten ist. Insbesondere Beratung des Verhaltens des SBRP in anderen Organisationen (z.B. Landessportbund Rheinland-Pfalz, Behörden), soweit wesentliche Belange des SBRP betroffen sind, und der Umsetzung von Beschlüssen dieser Organisationen.

§ 26

Einberufung

(1) Das Geschäftsführende Präsidium wird bei Bedarf, mindestens halbjährlich, vom Präsidenten, spätestens drei Wochen vor der Sitzung mit der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(2) Das Geschäftsführende Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

(3) Die Einladungsfrist kann bei Dringlichkeit der Sitzung auf zehn Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann nachgereicht werden.

(4) Der Präsident hat das Recht, Gäste zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Präsidiums hinzuzuladen.

ABSCHNITT 7

Präsident und Präsidium

§ 27

Präsident

(1) Der Präsident und gemeinschaftlich die Vizepräsidenten vertreten den SBRP jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis werden die Vizepräsidenten nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.

(2) Der Präsident koordiniert die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Erweiterten Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums.

(3) Der Präsident ist berechtigt, zu allen Angelegenheiten des SBRP Stellung zu nehmen.

(4) Der Präsident ist berechtigt, Entscheidungen oder Maßnahmen der Organe nach § 11 (1) - (3), Funktionsträger, Kommissionen oder Ausschüsse, die er für rechtswidrig, satzungswidrig oder mit höherrangigen Beschlüssen nicht für vereinbar hält, binnen zwei Wochen, nachdem er von ihnen Kenntnis erhalten hat, unter Angabe der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Beanstandet der Präsident Entscheidungen oder Maßnahmen eines Gremiums, dem er selbst angehört,

ist er verpflichtet, unverzüglich im Umlaufverfahren die Mitglieder dieses Gremiums zu informieren und deren Entscheidung über die Erhebung eines Widerspruchs einzuholen. Wird der Beanstandung widersprochen, so kann der Präsident binnen zwei Wochen nach Erhebung des Widerspruchs das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht entscheidet unverzüglich von Amts wegen über die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung. Ruft der Präsident das Schiedsgericht nicht an, wird die Beanstandung gegenstandslos.

(5) Der Präsident wird allein tätig:

1. in Fragen der allgemeinen laufenden Verwaltung, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Erweiterten Präsidiums, des Geschäftsführenden Präsidiums aufgeschoben werden können.
2. in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit anderer Mitglieder des Erweiterten Präsidiums oder von Kommissionen oder Ausschüsse fallen, soweit die Angelegenheit dringlich ist und eine Entscheidung des zuständigen Mitglieds des Erweiterten Präsidiums oder der Kommission oder des Ausschusses trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; der Zuständige ist in diesem Fall unverzüglich zu unterrichten.

ABSCHNITT 8

§ 28

Ehrenausschuss

Dem Ehrenausschuss gehört der Präsident als Vorsitzender, der Geschäftsführer und das dienstälteste Mitglied des Erweiterten Präsidiums an. Das nähere regelt die Ehrenordnung.

ABSCHNITT 9

Schiedsgericht

§ 29

Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Im Verhinderungsfall entscheiden die Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Erweiterten Präsidium angehören.
- (2) Der Vorsitzende muss und der stellvertretende Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach. Fällt ein Beisitzer aus, rückt ein stellvertretender Beisitzer nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach.

§ 30

Zuständigkeit

(1) Das Schiedsgericht entscheidet:

1. bei Verstößen gegen die Satzung des SBRP,
2. in Streitfällen, die über den Rahmen einer Mitgliedsorganisation hinausgehen, insbesondere wenn Mitglieder eines Organs des SBRP oder der SJRP oder Angehörige verschiedener Mitgliedsorganisationen beteiligt sind,
3. auf Antrag über Auslegung dieser Satzung und der zur Durchführung ergangenen Ordnungen,
4. in den ihm sonst durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich über Proteste gegen Entscheidungen, die aufgrund der Satzung sowie der dazu ergangenen Ordnungen getroffen werden.

(3) Das Schiedsgericht ist ferner Berufungsinstanz gegen Urteile der Organe der Regionalverbände, sofern diese ein Berufungsverfahren vorsehen.

(4) Stellt das Schiedsgericht Verstöße gegen die Satzung des SBRP im Sinne des § 30 (1) fest, wird es ermächtigt Duldungs- und Unterlassungsverfügungen zu erlassen. Weiterhin wird das Schiedsgericht

ermächtigt zur Durchsetzung der Duldungs- und Unterlassungsverfügungen nach vorheriger Androhung Ordnungsgelder in Höhe von bis zu 1000 € festzusetzen.

§ 31

Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

(1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des SBRP und der SJRP, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.

(2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

§ 32

Ordentlicher Rechtsweg

Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens beschritten werden.

§ 33

Verfahren

(1) Das Schiedsgericht verfährt nach der Rechts- und Verfahrensordnung.

(2) Das Schiedsgericht hat auch über die Kosten des Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff ZPO bzw. §§ 464 ff. StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.

(3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

ABSCHNITT 10

Bundeskongress des Deutschen Schachbundes e.V.

§ 34

Vertretung des SBRP

(1) Der SBRP kann zum Bundeskongress des Deutschen Schachbundes e.V. bis zu sechs Delegierte entsenden.

(2) Die Delegation wird gebildet aus:

1. dem Präsident,
2. jeweils einem vom Regionalverband benannten Delegierten,
3. bis zu zwei weiteren Delegierten, deren Auswahl das Geschäftsführende Präsidium trifft.

(3) Die Stimmverteilung beim Bundeskongress des Deutschen Schachbundes e.V. regelt sich nach der Anzahl der Delegierten.

ABSCHNITT 11

Ständige Kommissionen

§ 35

Kommissionen

(1) Zur Beratung des SBRP und insbesondere des Erweiterten Präsidiums und zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem SBRP und den Regionalverbänden werden als ständige Arbeitsgremien eingesetzt:

1. die Landesspielkommission,
2. die Kommission für Aus- und Fortbildung,

(3) Die Vertreter der Regionalverbände und der SJRP in den Kommissionen sollen im Vorstand des Regionalverbandes oder der SJRP eine der Kommissionsaufgabe entsprechende Funktion wahrnehmen.

§ 36

Landesspielkommission

(1) Die Landesspielkommission besteht aus:

1. den Landesspielleitern, wobei der Vorsitz in ungeraden Jahren dem Landesspielleiter Einzelspielbetrieb und in geraden Jahren dem Landesspielleiter Mannschaftsspielbetrieb obliegt,
2. dem Referenten für Frauenschach,
3. dem Referenten für Seniorenschach,
4. einem Vertreter der SJRP,
5. je einem Spielleiter der Regionalverbände.

(2) Die Landesspielkommission gibt sich eine eigene Ordnung.

§ 37

Kommission für Aus- und Fortbildung

(1) Die Kommission für Aus- und Fortbildung besteht aus:

1. dem Referenten für Aus- und Fortbildung als Vorsitzendem,
2. einem Vertreter der SJRP,
3. je einem Vertreter Aus- und Fortbildung der Regionalverbände.

(2) Die Kommission für Aus- und Fortbildung gibt sich eine eigene Ordnung.

ABSCHNITT 12

Finanzen

§ 38

Beiträge

(1) Die Regionalverbände haben an den SBRP die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gemäß Finanzordnung zu entrichten.

(2) Den Beitrag für die sonstigen Schachorganisationen setzt das Erweiterte Präsidium nach einheitlichen Grundsätzen fest. Dabei sollen insbesondere Finanzkraft, Mitgliederzahl, Intensität der Inanspruchnahme von SBRP-Leistungen berücksichtigt werden.

(3) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 39

Kassenprüfung

(1) Der Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Amtsjahren. Sie dürfen dem Erweiterten Präsidium und dem Schiedsgericht nicht angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden.

(2) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten. Bei Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

(3) Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

ABSCHNITT 13

Abberufungen und Sanktionen

§ 40

Abberufung

Die gewählten Mitglieder des Erweiterten Präsidiums können nur aus wichtigem Grund vom Erweiterten Präsidium vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

§ 41

Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder nach § 4 und § 5 (2) können seitens des SBRP Sanktionen verhängt werden, wenn sie

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem SBRP gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der SBRP-Organe nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des SBRP zuschulden kommen lassen,
3. sich eines Dopingverstoßes schuldig machen,
4. die Interessen oder das Ansehen des SBRP schädigen.

(2) Die Sanktionen sind:

1. Förmliche Missbilligung.
2. Verwarnung.
3. Geldbußen bis zu 1000 €,
4. Funktionsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren,
5. Spielsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren. Spielsperre kann für Veranstaltungen des SBRP auch gegenüber Personen verhängt werden, die nicht Mitglied des SBRP sind.

(3) Der SBRP beachtet in seinem Spielbetrieb Spielsperren, die gegen Mitglieder gem. § 5 (2) von der FIDE, dem DSB bzw. der Schiedsgerichtsbarkeit des Bundesligaverbands ausgesprochen worden sind. Die Mitglieder des SBRP sind gehalten, in ihrem Spielbetrieb entsprechend zu verfahren.

§ 42

Ausschluss

(1) Ist ein Verstoß gemäß § 41 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem SBRP erkannt werden.

(2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach § 4 (2) ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.

§ 43

Rechtliches Gehör und Verfahren

- (1) Vor der Verhängung von Abberufungen, Sanktionen und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (2) Die Entscheidung über die Abberufungen, Sanktionen und Ausschlüsse treffen das Erweiterte Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (3) Gegen die Verhängung einer Abberufung, Sanktion und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen. Hierüber ist er im Beschluss nach (2) zu belehren.
- (4) Über Einsprüche entscheidet das Schiedsgericht. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 44

Begnadigung

Das Begnadigungsrecht hinsichtlich der vom Schiedsgericht oder vom Präsidenten ausgesprochenen Sanktionen steht dem Geschäftsführenden Präsidium zu, das es allgemein oder im Einzelfall auf den Präsidenten übertragen kann. Das Schiedsgericht ist vor einer Begnadigung zu hören, soweit die Sanktion von ihm ausgesprochen wurde.

§ 45

Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des SBRP und der SJRP können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:

1. für den Schiedsrichter bzw. Wettkampfleiter:
 - a) Ermahnung
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Zeitstrafen
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien
 - g) Ausschluss von der laufenden Runde
 - h) Anordnung den Spielraum zu verlassen
 - i) Anordnung den Zuschauerraum zu verlassen
2. für den Turnierleiter über 1. hinaus
 - a) Punktabzug
 - b) Geldbußen bis zu 250 €
 - c) Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
3. für das zuständige Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes der SJRP über 1. und 2. hinaus:
 - a) Geldbußen bis zu 1000 €
 - b) Spielsperren für die Dauer von bis zu zwei Jahren
 - c) Zwangsabstieg

(2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen nach Nr. 1 verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.

§ 46

**Ordnungsmaßnahmen
im Bereich der Ausbildung und des Schiedsrichterwesens**

- (1) Der Referent für Ausbildung hat die Befugnis,
- a) die vom SBRP verliehenen Trainer- sowie Übungsleiterlizenzen und im Benehmen mit den Landesspielleitern die vom SBRP verliehenen Schiedsrichterlizenzen zu entziehen,
 - b) verliehene Trainer-, Übungsleiter und Schiedsrichterlizenzen nicht zu verlängern,
 - c) Nichtzulassungen zu Lizenzlehrgängen auszusprechen.
- (2) Die Maßnahmen für verliehene Trainer- und Übungsleiterlizenzen können zeitgleich befristet oder auf Dauer verhängt werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Ausbildungsordnung.
- (3) Die Maßnahmen für verliehene Schiedsrichterlizenzen können zeitlich befristet oder auf Dauer verhängt werden, insbesondere wenn ein grober Verstoß gegen die Turnierbestimmungen der FIDE, des DSB oder des SBRP vorliegt, z.B. bei Beteiligung an vorsätzlichen Partieabsprachen oder Ergebnism Manipulationen. Der betroffene Landesspielleiter ist berechtigt vorläufige Maßnahmen zu ergreifen.
- (4) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Der sportlichen Vorbildfunktion der Lizenzträger kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhaltes, der Notwendigkeit der Maßnahme und der Abwägung zur Art der Maßnahme schriftlich zu begründen.
- (5) Gegen Entscheidungen gem. Abs. 1 und 2 ist der Rechtsweg zum Schiedsgericht gegeben.

ABSCHNITT 14

Datenschutz

§ 47

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SBRP werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SBRP verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 7. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des SBRP, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SBRP hinaus.

ABSCHNITT 15

Austritt und Auflösung

§ 48

Austritt

Mitgliedsorganisationen können nur zum Schluss eines Geschäftsjahres austreten. Sie haben den Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten dem Präsidenten schriftlich zu erklären. Diese Erklärung ist nur wirksam, wenn gleichzeitig unter Vorlage einer Protokollabschrift der Nachweis geführt wird, dass der Austritt durch das zuständige Organ der Mitgliedsorganisation beschlossen ist.

§ 49

Auflösung des SBRP

(1) Die Beschlussfassung zur Auflösung des SBRP ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich.

(2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Auflösung bedarf eines Beschlusses vom erweiterten Präsidium mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.

(3) Eine zweite Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn bei der ersten Mitgliederversammlung zur Auflösung des SBRP weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend war. Wird die Mitgliederversammlung zum zweitenmal einberufen, so ist diese auf jeden Fall beschlussfähig.

(4) Bei Auflösung des SBRP oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SBRP an den Deutschen Schachbund e.V. mit Sitz in Berlin, oder, falls dieser nicht mehr besteht, an seine Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Schachsports zu verwenden hat.

ABSCHNITT 16

Satzungsergänzende Bestimmungen

§ 50

Ordnungen

(1) Satzungsergänzende Bestimmungen sind in folgenden Ordnungen niedergelegt:

1. Ausbildungsordnung
2. Datenschutzordnung
3. Ehrenordnung
4. Finanzordnung
5. Jugendordnung
6. Rechts- und Verfahrensordnung
7. Sitzungs- und Geschäftsordnung
8. Spielberechtigungsordnung
9. Turnierordnung
10. Ordnung der Landesspielkommission,
11. Ordnung der Kommission für Aus- und Fortbildung
12. OSW Rahmenvereinbarung
13. OSW-Turnierordnung

(2) Ordnungen und ihre Änderungen nach (1) Ziffer 1 bis 11 bedürfen der Zustimmung bzw. der endgültigen Entscheidung bei Beschluss durch das EP, im Rahmen der Vollmacht zum Erlass und zur Änderung, durch die folgende Mitgliederversammlung.

ABSCHNITT 17

Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

§ 51

Übergangsbestimmung

(1) Mit dem Inkrafttreten der Satzung enden alle Wahlfunktionen, Beauftragungen, Kommissionen und Ausschüsse nach der bisherigen Satzung.

(2) Soweit Bestimmungen in Ordnungen im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind sie insoweit unwirksam.

§ 52

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung vom 16. November 1996 in der Fassung der Veröffentlichung; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. November 2019, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz in Kraft. Im Innenverhältnis gilt die Satzung mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung.